

Chartreusestrasse 7, CH-3626 Hünibach
Tel. 033 244 10 20, Fax 033 244 10 29

Schuljahr 01.08.2009 - 31.07.2010

Kostenart	Kt. Bern und Ausserkantonale (RSA 2000) FR, BS, BL	Übrige Kantone und Ausland	Fälligkeit
Intern Wohnende ①	Fr. 702.50 im Monat	Fr. 702.50 im Monat	Quartalsweise
Extern Wohnende ②	Fr. 447.10 im Monat	Fr. 447.10 im Monat	Quartalsweise
NBU 1. LJ	Fr. 54.25	Fr. 54.25	Jährlich
2. LJ	Fr. 77.30	Fr. 77.30	
3. LJ	Fr. 106.10	Fr. 106.10	
Verbrauchsmaterial Schule, Fachliteratur, Reisen und Exkursionen	ca. Fr. 650.- im Jahr	ca. Fr. 650.- im Jahr	Halbjährlich (wird nach Aufwand individuell abgerechnet)
Werkzeuge einmalig	ca. Fr. 200.-	ca. Fr. 200.-	Bei Lehrbeginn / nach Aufwand
Schulgeld ③	Fr. 0.-	Fr. 13'500.-	2. Quartal

Wohnheim (Stand August 2009) exkl. MWST

① Pauschalkosten für Unterkunft und Verpflegung:

Unterkunft im Doppelzimmer u. allgemeine Raumbenützung (MWST: 3.6%)	Fr.	300.--
Verpflegung (MWST: 7.6%)	Fr.	402.50
Einerzimmer (nur wenn vorhanden) Zuschlag im Monat	Fr.	200.--

② Tagesaufenthalter: Pauschale für allgemeine Raumbenützung und Verpflegung:

Allgemeine Raumbenützung (MWST: 3.6%)	Fr.	150.--
Verpflegung (Mittagessen u. Zwischenverpflegung) (MWST: 7.6%)	Fr.	297.10

Während den Ferien besteht kein Anspruch auf Verpflegung.

Die Wohnheimkosten während der **7-monatigen Praktikumsabwesenheit** betragen für intern Wohnende Fr. 150.-- im Monat ohne Verpflegung oder Fr. 350.-- mit Verpflegung. Im Praktikum werden durch die Betriebe die üblichen Lehrlingslöhne bezahlt.

Die Wohnheimkosten unterliegen der Mehrwertsteuer und können jährlich per 1. August kostendeckend angepasst werden.

Schulgeld

③ Lernende aus dem Kanton Bern zahlen kein Schulgeld. Für ausserkantonale Auszubildende regeln die internationale Berufsfachschulvereinbarung der EDK (BFSV) und das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) die Übernahme der Schulgelder für die berufliche Grundausbildung.

Kantone die dem RSA 2000 nicht beigetreten sind, leisten auf Gesuch hin vereinzelt einen Beitrag. Die Differenz zum Schulgeld von Fr. 13'500.-- hat der/die Auszubildende bzw. der/die gesetzliche VertreterIn zu tragen.

Interessentinnen und Interessenten aus anderen Kantonen haben vor Antritt der Lehre beim kant. Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Kostengutsprache einzuholen. Bei Nichtübernahme des Schulgeldes durch den Kanton, ist der/die Auszubildende verpflichtet, eine eigene Kostengutsprache zu leisten. Diese Kostengutsprache muss vor Abschluss des Lehrvertrags vorliegen.

Stipendien

Über diese Möglichkeit geben die Wohnsitzgemeinden oder die kantonalen Erziehungsdirektionen Auskunft (Kanton Bern: www.erez.be.ch).